



In Kooperation mit



ZIELE - PFADE - TRANSPARENZ

Mit nachhaltigem Wirtschaftswachstum aus der Krise



Impressum

Herausgeber: WWF Deutschland, Reinhardtstraße 18, 10117 Berlin
Germanwatch e.V., Stresemannstr. 72, 10963 Berlin

Stand: Mai 2020

Autoren: Matthias Kopp, David Knewitz, Niklas Söndgen

Kontakt: niklas.soendgen@wwf.de

Layout: Silke Roßbach (mail@silke-rossbach.de)

Bildnachweise: WWF Deutschland

© 2020 WWF Deutschland, Berlin. Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

INHALT

1. Einleitung	4
2. Ziele etablieren und in Strukturen überführen	5
Allgemeine Leitprinzipien: Transformationspfade und Szenarien	5
Umwelt- und Klimarisiken sind finanzielle Risiken	6
3. Konjunkturlösungen an Klimazielen ausrichten	7
Klimaziele und “Do no harm” im Einklang mit dem European Green Deal	7
Überprüfung der Mittelverwendung und Sanktionierung	9
4. Entscheidungsrelevante Daten und EU-Taxonomie	9
Verpflichtende Transparenz und Offenlegung entlang TCFD	9
Vorschläge zur Anwendung der EU-Taxonomie	10
5. Die Öffentliche Hand als Finanzmarktakteur	12
Vorbildfunktion des Bundes	12
Öffentliche Banken und Aufsichtsbehörden	14
6. Schlussbemerkungen zur Stärkung laufender Prozesse	14
Bestehende Umweltstandards einhalten und stärken	14

I. Einleitung

Regierungen unternehmen aktuell beispiellose Schritte, um die unmittelbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern, Leben zu retten und unsere Lebensgrundlagen zu erhalten. Wir befinden uns immer noch in der akuten Phase der Krise, doch Staaten, Unternehmen und Investoren beginnen bereits, nach vorne zu schauen. Bisher nie da gewesene, staatliche Wirtschaftshilfen bestimmen schon in ihren aktuellen Nothilfeelementen über langfristige Effekte. Kommende Konjunkturprogramme werden dies in noch viel stärkerem Ausmaß tun, denn sie führen zu Pfadabhängigkeiten – sogenannten lock-in Effekten. Sie müssen deshalb auf die langfristigen Transformationsprozesse unserer Wirtschaft einzahlen, zum Erhalt der Biodiversität beitragen und an den UN-Nachhaltigkeitszielen (SDGs) sowie dem Pariser Klimaabkommen ausgerichtet werden, im Einklang mit dem European Green Deal und dem CBD Post-2020 Biodiversity Framework¹. Denn es gilt: Alle staatlichen Mittel, die als Konsequenz aus der Covid-19-Krise bereitgestellt werden, sind von der Gesellschaft getragen. Aus diesem Grund sollten gesamtgesellschaftliche Ziele bei der Festlegung der Kriterien und Bedingungen für den Zugang zu diesen Mitteln zur Maxime erhoben werden.

Die Bundesregierung trägt die Verantwortung, die Rahmensetzungen für ein resilientes, gerechtes und zukunftsfestes Wirtschaftssystem vorzunehmen – mit den Strukturen, die wir brauchen und den Instrumenten, die wir haben. Nicht zuletzt aus Risikoperspektive wäre es unverantwortlich, wenn Hilfs- und Fördermaßnahmen mit den aus Gründen der globalen Risikovorsorge vereinbarten Klimazielen und den SDGs kollidieren bzw. diese unerreichbar machen. Es muss eine Situation vermieden werden, in der Ziele entweder verfehlt werden oder massive stranded assets entstehen. Kapitalflüsse an den Finanzmärkten und aus öffentlichen Quellen müssen für den Auf- und Ausbau nachhaltiger Wirtschaftsstrukturen aufgebracht und eingesetzt werden. Die aktuelle Situation stellt eine historische Gelegenheit dar, mit öffentlichen Mitteln Strukturwandel einzuleiten und Grundprinzipien zu verankern, die sich an der notwendigen Transformation unserer Wirtschaft orientieren.

**Konjunkturlösungen
müssen an
den SDGs und
den Pariser
Klimazielen
ausgerichtet
werden**

Hoffnungsvoll sind wir, weil wir in den letzten Wochen gesehen haben: Regierungen nehmen ihre Verantwortung wahr. Zugleich fordert ein breites Bündnis aus Wirtschaft und Gesellschaft, dass konjunkturelle Impulse auf eine klimaneutrale, resiliente Wirtschaft einzahlen. Deshalb ist es wichtig, dass politisches Handeln jetzt gestaltend angewendet wird. Wir rufen die Bundesregierung auf, die aktuellen Entscheidungsfenster mit Weitsicht zu nutzen, indem durch die Ausgestaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, der geplanten Sonderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und weiterer folgender Maßnahmen der Weg in Richtung einer widerstandsfähigen, wettbewerbsfähigen, sozial und ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft verfolgt wird. Dieses Positionspapier zeigt einen Weg auf, der als Grundlage für ein zielgerecht ausgerichtetes Zusammenwirken von Politik, Finanz- und Realwirtschaft dienen soll.

¹ Biodiversitätskonvention, engl. Convention on Biological Diversity (CBD)

2. Ziele etablieren und in Strukturen überführen

Allgemeine Leitprinzipien: Transformationspfade und Szenarien

Wirtschaftshilfen in der Größenordnung vieler hundert Milliarden Euro legen Deutschland und unsere Volkswirtschaft auf Wege fest, die das Land und unsere Gesellschaft für die nächsten Jahrzehnte prägen werden. Für unsere Wirtschaft ist es deshalb essenziell, mittel- und langfristige gesellschaftliche Ziele fest im Blick zu halten. Nachhaltigkeit ist hierfür durch die SDGs und das Pariser Klimaabkommen bereits als Leitprinzip festgelegt. Nun gilt es, die Weichen für die Erreichung der Ziele zu stellen. Mittel- bis langfristige Szenarien, die die notwendige Transformation unserer Wirtschaft abbilden, müssen zur Grundlage der Finanzierungspraxis und der Unternehmensplanung werden. Um diese Grundlage zu schaffen, sind folgende Schritte zu gehen:

- » Die gesamte Wirtschaft ist konsequent am europäischen und deutschen Ziel der Treibhausgasneutralität auszurichten – emissionskritische Sektoren zuerst. Eine Zusammenarbeit über Sektoren hinweg und entlang von Wertschöpfungsketten ist dabei essenziell.
- » Die Bundesregierung stellt bis spätestens Ende 2020 Grundprinzipien für wissenschaftsbasierte 1,5-Grad-Transformationspfade² im Einklang mit den Erkenntnissen der Klimawissenschaft auf (insb. UN Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) und sorgt dafür, dass diese Pfade schnellstmöglich mit wissenschaftlicher Solidität ausgearbeitet sowie fortlaufend aktualisiert werden.
- » Die Transformationspfade dienen als Orientierungspunkte für die Erstellung von Transformationsplänen von Unternehmen (insb. Investitions- und Maßnahmenpläne). Die Pfade und Pläne werden mit der Weiterentwicklung der Szenarien aktualisiert.

² Die Pfade enthalten Informationen zu Treibhausgas-Reduktionsanforderungen über Zeit, technischen Maßnahmen (unter Berücksichtigung der Lebenszyklusperspektive, Technologieverfügbarkeiten, Skalierbarkeit, und von Lernkurven) sowie indikativen Investitionsbedarfen. Sie sind zunächst für die zur Erreichung von Treibhausgasneutralität bis 2050 erfolgskritischsten Sektoren zu erstellen und unmittelbar anschließend auszuweiten.

- » Unternehmen, insbesondere in emissionskritischen Sektoren, setzen sich Klimaziele im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050.
- » Auf EU-Ebene und in internationalen Foren (z. B. OECD, UN) setzt sich die Bundesregierung in Entscheidungsprozessen für die Entwicklung und die Nutzung entsprechend kompatibler Transformationspfade mit breiter geographischer – möglichst weltweiter – Abdeckung ein.

Umwelt- und Klimarisiken sind finanzielle Risiken

Umwelt- und Klimarisiken wirken sich zunehmend substanziell auf Real- und Finanzwirtschaft aus – sowohl auf Akteursebene als auch systemisch. Um künftige negative Auswirkungen bestmöglich antizipieren zu können, müssen Unternehmen und Finanzinstitute ihre Geschäftsmodelle regelmäßig gegenüber möglichen Entwicklungen prüfen:

- » Die Resilienz und Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle von Unternehmen der kapitalmarktorientierten sowie emissionskritischen Real- und der Finanzwirtschaft sind gegenüber unterschiedlichen Klimaszenarien (mindestens gegenüber einer 1,5°, einer 2° und einer > 3° Entwicklung) zu testen. Diese Erwärmungsszenarien spannen entscheidungsrelevante Perspektiven mit sehr unterschiedlichen Handlungsableitungen auf.
- » Aufsichtsbehörden sollen Extrempunkte der künftigen Entwicklung in den von ihnen durchgeführten Klima-Stresstests für Finanz- und systemkritische Realwirtschaft überprüfen, um die Resilienz von Wirtschaft- und Finanzsystem einschätzen zu können.

3. Konjunkturlösungen an Klimazielen ausrichten

Klimaziele und “Do no harm” im Einklang mit dem European Green Deal

Alle emissionsrelevanten Unternehmen, die Konjunkturlösungen empfangen, setzen sich wissenschaftsbasierte Klimaziele

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), geplante Sonderprogramme der KfW und weitere nachfolgende Maßnahmen müssen die zukunftsfeste Ausrichtung von Wirtschaft- und Finanzsystem im Einklang mit dem European Green Deal, dem Pariser Abkommen, dem Klimaschutzgesetz und den SDGs fördern. Dies schafft eine möglichst kohärente und somit für alle Wirtschaftsakteure transparente und nachvollziehbare Grundlage für Konjunkturlösungen und muss Ausdruck in den näheren Bestimmungen zu den von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen und zur Verwendung der aufgenommenen Mittel finden (z. B. in der begleitenden Rechtsverordnung zum beschlossenen Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG).

Um dies im Spagat zwischen kurzfristiger wirtschaftlicher Hilfe und langfristiger Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen, sollte folgendes Grundverständnis allgemein etabliert werden: Staatliche Hilfen bedingen immer ein (1) Bekenntnis zu unternehmerischen Klimazielen im Einklang mit (2) wissenschaftlichen Pfaden basierend auf dem 1,5 Grad Ziel des Pariser Abkommens, wo anwendbar mit klarer Verbindung zu und unter der Nutzung der EU Taxonomie und (3) ein transparentes Reporting über die Zielerreichung entlang des jeweiligen Zielpfades. Deshalb sehen wir folgende Vergabeprinzipien für Wirtschaftshilfen als zentral an:

- » Alle emissionsrelevanten Unternehmen, die Konjunkturlösungen empfangen, legen wissenschaftsbasierte Klimaziele für 2050 (Science Based Targets) mit Meilensteinen für 2025, 2030, 2035 und 2040 fest – auch ohne momentan vollständige Klarheit darüber, wie diese Ziele erreicht werden.
- » Empfänger von Konjunkturlösungen müssen in festzulegendem Maß über die Verwendung der empfangenen Gelder – besonders mit Blick auf die Erreichung der übergeordneten Ziele – berichten.
- » Für die Berichterstattung wird ein Online-Portal zur Herstellung von Transparenz über die Verwendung der Mittel aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds eingerichtet, auf dem auch die breite Öffentlichkeit bzw. die Steuerzahler über die Nachhaltigkeitswirkung plausibel informiert werden.

- » Das Klimakabinett der Bundesregierung prüft die Wirksamkeit der Maßnahmen sowie die Einhaltung der Vorgaben fortlaufend und stellt mindestens im Rhythmus von 6 Monaten öffentliche Transparenz her.

Unternehmen, die Fördermittel aus dem WSF oder über andere Maßnahmen erhalten, dürfen aktuelle und künftige Krisen nicht verschlimmern oder zu Festigung und Ausbau z. B. hochverschmutzender Infrastruktur führen. In Übereinstimmung mit dem „Do no harm“-Prinzip, das auch dem European Green Deal zugrunde liegt, dürfen Wirtschaftshilfen somit keine umweltschädlichen Aktivitäten innerhalb oder außerhalb der EU unterstützen. Auf diesem Grundprinzip empfehlen wir zusätzlich zu o. g. Kriterien die Einführung folgender Regelungen:

- » Staatliche Wirtschaftshilfen dürfen keine wirtschaftlichen Aktivitäten unterstützen, die wesentlich im Gegensatz stehen zu den SDGs sowie der Erreichung der Pariser Klimaziele und damit nicht in Einklang mit 1,5-Grad-verträglichen Pfaden. Dazu gehören z. B. der Ausbau von Kohlebergbau und Exploration.
- » Staatliche Wirtschaftshilfen dürfen zugunsten wirtschaftlicher Aktivitäten in transformationskritischen Bereichen nur unter der Auflage vergeben werden, dass sie in Einklang mit 1,5-Grad-verträglichen Pfaden stehen (weitere Kriterien bezogen auf andere Nachhaltigkeitsziele sind entsprechend zu entwickeln).
- » Transformationskritisch sind diejenigen Bereiche, deren wirtschaftliche Aktivitäten heute nicht kompatibel mit den Zielen sind, dies zukünftig aber werden können und müssen. Dazu gehören u. a. Kraftfahrzeuge, die Produktion von Eisen, Stahl, Aluminium, die Herstellung von Zement und chemischen Produkten sowie nachhaltiger Wasserstoff.

Wichtig ist, dass dieses Verständnis nicht nur von der Bundesregierung, sondern einheitlich im gesamten europäischen Wirtschaftsraum angewendet wird, um eine möglichst kohärente und somit für alle Wirtschaftsakteure möglichst transparente und nachvollziehbare Grundlage für Konjunkturlösungen zu schaffen.

Überprüfung der Mittelverwendung und Sanktionierung

Die Antragsteller sollen auf dem Weg zur Förderung keine hohen Hürden überwinden müssen und der Vergabeprozess muss Gelder in einem fairen, transparenten Verfahren zuweisen. Allerdings basieren Wirtschaftshilfen immer auch auf einem Vertrauensvorschuss: Eine Zusage und ein Bekenntnis zu einem Klimaziel bedeuten noch nicht automatisch, dass dieses auch eingehalten wird. Gleiches gilt für Berichterstattung und die Einhaltung anderer Konditionalitäten. Somit muss auch für die Hilfen als Antwort auf die Covid-19-Krise ein „Nachweis- und Rückforderungsprinzip“ gelten. Dies bedeutet, dass jeder Bezieher öffentlicher Mittel – und es werden keine Branchen oder Unternehmen per se ausgeschlossen – bei erkennbarem Ausbleiben des erforderlichen Fortschritts die empfangenen Mittel zurückerstattet. Dabei muss sichergestellt werden, dass bilanzrechtliche Regelungen maximal effizient und möglichst ohne zusätzliche Belastungen für Unternehmen greifen.

4. Entscheidungsrelevante Daten und EU-Taxonomie

Verpflichtende Transparenz und Offenlegung entlang TCFD

Durch die Covid-19-Krise steht die Bundesregierung vor der Herausforderung, nachhaltigkeitsbedingte Chancen und Risikofaktoren in Höchstgeschwindigkeit zu identifizieren und in Entscheidungen einzubinden. Transparenz ist hierbei die wesentliche Grundvoraussetzung für zukunftsgerichtete, faire Entscheidungen über Mittelvergabe und – nach der Allokation von Wirtschaftshilfen – für Verlässlichkeit in der Einhaltung von Versprechen von Unternehmen über die Verwendung öffentlicher Gelder. Neben Klimazielen, Transformationspfaden und Szenarien als Grundlagen der Entscheidungsfindung werden für die Bewertung notwendiger Zukunftsorientierung und Ausrichtung an gesellschaftlichen Zielen deswegen entscheidungsrelevante Daten aus Real- und Finanzwirtschaft benötigt. Daten- und somit Wissenslücken in der Berichterstattung von Unternehmen gilt es im Angesicht der vor uns liegenden Herausforderung schnellstmöglich zu schließen. Nur so kann Transparenz über die Verwendung staatlicher Wirtschaftshilfen und Resilienz gegenüber künftigen Krisen geschaffen werden. Folgende Schritte sind hierzu notwendig:

- » Klima- und Nachhaltigkeitsinformationen müssen den gleichen Stellenwert bekommen wie „klassische“ Finanzinformationen. Deshalb müssen Transparenz- und Offenlegungsanforderungen für Akteure und Produkte in Finanz- und emissionskritischer Realwirtschaft entlang der Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) umgesetzt werden.
- » Die TCFD-Empfehlungen müssen einheitlich und zukunftsgerichtet gegenüber den angestrebten Zielniveaus (SDGs, Pariser Abkommen) möglichst ab Geschäftsjahr 2021 in die gesetzlichen Informations- und Berichtspflichten integriert werden. Alle Einschätzungen zur Lage von Unternehmen sollten auf Szenarien (1,5°, 2° und > 3°) eingehen.
- » Datenzugänge müssen in sachgerechtem Umfang unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und -interessen für zentrale Akteure (z. B. im Finanzsystem) organisiert und barrierefrei verfügbar gemacht werden.
- » Für deutsche Vermögenseigentümer, Kapitalsammelstellen und für Kreditinstitute wird eine Transparenzanforderung im Einklang mit der europäischen Transparenzverordnung und anschließend an die gemachten Erfahrungen im Rahmen des französischen Beispiels (Art. 173 VI Energiewendegesetz) etabliert.
- » Bestehende und sich in Überarbeitung befindende Offenlegungsvorschriften auf europäischer Ebene sowie im Rahmen des EU Aktionsplans Sustainable Finance sind kritisch zu prüfen und anzupassen. Zentral ist eine Vereinheitlichung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierfür muss sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft einsetzen.

Vorschläge zur Anwendung der EU-Taxonomie

**Die Taxonomie
ist der beste
Standard für
Nachhaltigkeit,
den wir haben**

Die EU-Kommission, das Europaparlament und die EU-Mitgliedsstaaten haben im Rahmen der Taxonomie-Verordnung nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten definiert und bereits in vielen klima- und nachhaltigkeitsrelevanten Bereichen wissenschaftsbasierte Standards geschaffen. Die Verordnung enthält eine Bewertung der Klimaperformance von Unternehmen mit Blick auf Minderungs- und Anpassungseffekte, die im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen. Eine bessere, europaweit diskutierte und international erweiterbare Grundlage auf Ebene ökonomischer Aktivitäten gibt es nicht.

Der Fokus auf den Kampf gegen den Klimawandel dient hierbei als Vorreiter. Standards für die Auswirkungen von wirtschaftlichen Aktivitäten auf Meere, Süßwasser, Biodiversität, Kreislaufwirtschaft oder den Eintrag von Abfällen in unsere Umwelt folgen. Grundsätzlich gilt, dass die EU-Taxonomie als wichtiger Standard auch für die Vergabe von Wirtschaftshilfen schnellstmöglich Anwendung finden muss, wie und wo dies möglich ist. Das bedeutet:

- » Die Bundesregierung verlangt von emissionsrelevanten Unternehmen nach Erhalt staatlicher Unterstützung, im Rahmen der Reporting-Anforderungen innerhalb von 6 Monaten eine erste, grobe Analyse ihres Umsatzes sowie ihrer Investitionen auf Taxonomiekonformität. Die Unternehmen legen dar, welcher Prozentsatz den Grenzwerten der Taxonomie-Verordnung entspricht.
- » Für die Anwendung auf Produktebene von Finanzprodukten empfehlen wir die Einführung einer verpflichtenden Taxonomiequote für neu angebotene Produkte ab 2021, die im Zeitverlauf und mit weiterer Detaillierung auf 100% ansteigt, um das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele und einer resilienten Wirtschaft zu flankieren und zu unterstützen.
- » Die Bundesregierung sollte auf EU-Ebene eine Weiterentwicklung der Taxonomie vorantreiben, die die Transformation aller Branchen fördert – spätestens während der deutschen Ratspräsidentschaft und bis Ende September 2020 als Teil des Mandats der Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG) der EU Kommission sowie daran anschließend in die verbindlichen Mandatsbedingungen der Plattform Sustainable Finance der EU Kommission.

Zentrales Kriterium der Weiterentwicklung der Taxonomie muss sein, dass auch Aktivitäten und Unternehmen eine Chance haben, berücksichtigt zu werden, die nach aktuellen in der Taxonomie definierten Standards noch nicht nachhaltig sind, aber ihr Geschäftsmodell an klaren Kriterien und Meilensteinen im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen umstellen. Dieser Transformationsgedanke muss vom Aufbau, der Struktur und der Anwendung der Taxonomie-Verordnung gefördert werden.

Für andere Themenfelder, die bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in die Taxonomie aufgenommen wurden, kann die Europäische Kommission mit Unterstützung Deutschlands die TEG auffordern, schnellstmöglich Kriterien für alle Themenbereiche zu entwickeln bzw. erweiterte Strukturen einzurichten, die diese Anforderung unterstützen und die nachfolgende Plattform

Sustainable Finance auf europäischer Ebene entsprechend auszurichten. Im nächsten Schritt ist eine inhaltliche Harmonisierung der Offenlegungspflichten von Unternehmen mit den inhaltlichen Schwerpunkten der Taxonomie-Verordnung der Europäischen Union notwendig. Diesen Prozess muss die Bundesregierung in Brüssel beschleunigen und die Ratspräsidentschaft 2020 hierfür nutzen.

5. Die Öffentliche Hand als Finanzmarktakteur

Die Bundesregierung muss auch ihr eigenes Handeln an den Zielen ausrichten

Eine resiliente, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung fußt auf klaren politischen Rahmenbedingungen, die dazu befähigen, Klima- und Nachhaltigkeitsziele einzuhalten. Dabei geht es nicht nur darum, wirtschaftliche Unterstützung und Konjunkturprogramme an Nachhaltigkeitszielen auszurichten. Gleichzeitig muss die Öffentliche Hand selbst über ihre Gremien und Vehikel in Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsziele handeln. Unsere Aufforderungen an die Bundesregierung fokussieren sich in diesem Kapitel auf die Rolle des Staates als Finanzmarktakteur.

Vorbildfunktion des Bundes

- » Die Kapitalaufnahme des Bundes und der Länder muss nachhaltig gestaltet und in Einklang mit der Taxonomie gebracht werden. Vorbild ist der neue EU Green Bond Standard, Schwerpunkt muss die Ausgestaltung der Transformationswirkung sein.
- » Um europäische Kohärenz sicherzustellen und Solidarität zu demonstrieren, stimmt der Bund die Praxis der Kapitalaufnahme mit den europäischen Partnern ab.
- » Die Kapitalanlage des Bundes muss sich konsequent am Klimaschutzgesetz, an den Pariser Klimazielen, den SDGs und dem European Green Deal ausrichten. Erster Orientierungspunkt hierfür ist die Taxonomie. Eine Abstimmung der Anlagerichtlinien mit den Bundesländern und deren Versorgungseinrichtungen muss entsprechend erfolgen.

- » Die Öffentliche Hand definiert Strategien und Formate für Dialoge (Engagement) mit investierten Unternehmen und staatlichen Akteuren mit Blick auf die SDGs und das Pariser Abkommen.
- » Bei Unternehmen, bei denen der Bund durch Übernahme von Eigenkapital zum Anteilseigner wird, muss der Bund seine Mitbestimmungsmöglichkeiten auf die Strategie des Unternehmens aktiv im Sinne der Nachhaltigkeitsziele wahrnehmen. Hierfür sollten die oben beschriebenen Mechanismen der Zielsetzung, Festlegung von Transformationspfaden und der Herstellung von Fortschrittstransparenz eingefordert und genutzt werden.
- » Die öffentliche Beschaffung wird konsequent an den Pariser Klimazielen und den SDGs ausgerichtet. Auch hier kann die Taxonomie als Richtschnur dienen.
- » Die Anforderungen an den energetischen, transformations- und klimawandel-relevanten Sanierungsfahrplan von Immobilien im Besitz der öffentlichen Hand wird schnellstmöglich mit dem Ziel der Klimaneutralität umgesetzt. Hierzu wird ein einheitliches Vorgehen von Bund und Ländern etabliert.
- » Die Außenwirtschaftsfinanzierung des Bundes hat das Potenzial, wirksam zur Transformation der Wirtschaft und zur Stärkung nachhaltiger Finanzmärkte beizutragen. Für Projektfinanzierungen und deren Kreditrisikoabdeckungen (z. B. durch Euler Hermes) sollten zukunftsgerichtete Prüfprozesse (auf Basis von Transformationsanforderungen) noch 2020 entwickelt und ab 2021 konsequent angewendet werden.
- » Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass neue Prüfprozesse im Rahmen der OECD-Anpassungen der Umweltrichtlinien zu Exportversicherungen OECD-weit Anwendung finden. Die Bundesregierung sollte im Rahmen der EU Ratspräsidentschaft eine europäische Haltung erarbeiten, wonach mit Klimazielen unvereinbare Exportkreditabsicherungen ausgeschlossen werden. Im Zuge der Ratspräsidentschaft sollte die Bundesregierung mindestens mit China, Japan und Südkorea in Verhandlungen treten, um diese Haltung international zu vereinbaren.

Öffentliche Banken und Aufsichtsbehörden

- » Die Rolle der Förder- und Investitionsbanken wird auch und insbesondere im Zusammenhang mit Wirtschaftshilfen auf die erforderlichen Bereiche für die Marktentwicklungen in Einklang mit den SDGs und dem Ziel der Treibhausgasneutralität konzentriert.
- » Das Mandat der BaFin wird explizit um Nachhaltigkeitsaspekte ergänzt.
- » Die Bundesregierung koordiniert mit den Bundesländern eine konsistente Anpassung der Sparkassengesetze, sodass Sparkassen künftig im Rahmen ihrer Gemeinwohlorientierung entsprechend einer Paris-konformen Ausrichtung aller Investitions- und Finanzierungsentscheidungen handeln und ihre Kreditvergabe entsprechend ausrichten.
- » Umwelt- und Klimaschutz werden als „Do no harm“-Kategorie in die Gemeinwohl-Definitionen der Sparkassen aufgenommen.

6. Schlussbemerkung zur Stärkung laufender Prozesse

Bestehende Umweltstandards einhalten und stärken

Unsere Wirtschaft wird in den kommenden Monaten von beispielloser öffentlicher Unterstützung profitieren können. Gleichzeitig setzen sich einige wenige Unternehmen und Interessensverbände für ein Aussetzen oder Verschieben der Klimaziele und EU-Vorgaben für den Klimaschutz ein. Doch gerade jetzt ist es verantwortungslos, bestehende auf mehr Nachhaltigkeit abzielende Regulierung und Umwelanforderungen zu schwächen oder zu verschieben: Das Geld der Steuerzahler muss nachhaltig eingesetzt und so zur Wirkung gebracht werden, wie es die überwältigende Mehrheit der EU-Bürgerinnen und Bürger wünscht. Bereits erreichte Fortschritte bei der Bekämpfung des Klimawandels, der Luft- und Wasserverschmutzung, des Verlusts der biologischen Vielfalt und anderer Umweltprobleme dürfen selbstverständlich nicht in Frage gestellt oder gar zunichte gemacht werden.

